

**Bundesteilhabegesetz,
nationaler Aktionsplan zur UN-BRK
und andere
behindertenpolitische Vorhaben**

**Beitrag auf der APK-Tagung
„Selbsthilfe - Selbstbestimmung -
Partizipation“
am 4. November 2015, Berlin**

Dr. Rolf Schmachtenberg

**Leiter der Abteilung V
Teilhabe – Belange behinderter Menschen,
Soziale Entschädigung, Sozialhilfe
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

zunächst Ihnen herzlichen Dank für die freundliche Begrüßung.

Danken möchte ich Ihnen auch für die Gelegenheit, bei Ihrer lebhaften Diskussion zuzuhören. Die jetzt verbliebene Zeit will ich nur nutzen für einige grundsätzliche Bemerkungen. Anstelle des vorbereiteten Power-Point-Vortrages werde ich Ihnen für die Tagungsdokumentation einen Textbeitrag über aktuelle Vorhaben der Abteilung Teilhabe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verfügung stellen.

Aufgreifen möchte ich Ihre Diskussion und insbesondere auch den hervorragenden Beitrag von Frau Prof. Wacker zur Frage der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Tatsächlich reibe ich mich an dem Begriff „Umsetzung“. Denn dieser Begriff legt nach meinem Verständnis nahe, dass es nur darum ginge, eine Reihe von wichtigen und richtigen Maßnahmen zu ergreifen, diese durchzuführen und dann festzustellen, dass nunmehr - nach erfolgreichem Abschluss dieser Maßnahmen - die UN-BRK umgesetzt sei. Dem liegt nach meinem Verständnis ein Missverständnis zugrunde. Denn für mich ist die UN-BRK nichts anderes als eine ausführliche Darstellung der Menschenrechte, hier präzise gefasst für die Menschen mit Behinderungen. Und diese gelten immer und richten sich an alle, sie sind jederzeit und jeden Tag neu zu leben.

Deutlich wird mein Gedanke womöglich, wenn ich mich auf den ersten Satz im ersten Artikel des Deutschen Grundgesetzes beziehe. Dort heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Dies gilt immer. Und zugleich wissen wir alle, wenn wir uns nur umsehen, dass dieser Satz jeden Tag neu durchgesetzt, neu gelebt werden muss. Aus alledem folgt nun für mich nicht, dass es nicht sinnvoll sein könnte, einen Plan von Maßnahmen aufzustellen, mit dem man die Verwirklichung der Menschenrechte, wie sie in der UN-BRK dargelegt sind, verbessert. Dem dient genau auf der Bundesebene der Nationale Aktionsplan, den wir gegenwärtig weiterentwickeln. In seiner ersten Fassung war er 2011 aufgelegt worden, nunmehr ist er evaluiert worden, nun wird er fortgeschrieben. Darüber mehr in meinem nachfolgenden Beitrag.

Damit wage ich auch eine Antwort auf die Frage von Frau Prof. Wacker, wer denn eigentlich die UN-BRK umsetze in diesem Land. Meine Antwort ist: Letztlich wir alle. Jeder an seiner Stelle und in seinem Verantwortungsbereich. Dabei sind für mich ganz klar staatliche Stellen aller Ebenen von der Gemeinde über das Land bis zum Bund natürlich in besonderer Weise gefordert, aber auch Unternehmen, die sich dazu beispielsweise im Unternehmensforum zusammengeschlossen haben.

Im folgenden Beitrag werde ich Ihnen nun die aktuellen Vorhaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Verbesserung der Situation für Menschen mit Behinderung vorstellen.

Ich möchte mit den drei Themen beginnen, die Sie womöglich am meisten interessieren, d.h. ich werde zunächst über den aktuellen Stand zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts berichten, dann werde ich etwas zur neuen

Stiftung Anerkennung und Hilfe sagen und danach über das geplante BTHG sprechen. Abschließend werde ich noch einen Blick auf weitere Maßnahmen meiner Abteilung werfen. Ich denke, es werden Sie zum Beispiel auch Einzelheiten zur Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans zur UN-BRK (NAP) und Einschätzungen zur Situation von Flüchtlingen mit Behinderungen im BMAS interessieren.

Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG):

wie Sie wissen, arbeiten wir schon seit einiger Zeit an der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG).

Seit Juni befinden wir uns in der Ressortabstimmung über den „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts“, mit dem insbesondere das BGG novelliert und die Sozialgesetzbücher I und X punktuell angepasst werden sollen.

Unser Zeitplan war ambitioniert. Jedoch gab es stärkeren Diskussionsbedarf als erwartet. Offensichtlich stellen die neuen Regelungsvorschläge des BMAS Herausforderungen dar, die zu Recht mit der notwendigen Sorgfalt besprochen werden mussten.

Wir haben gemeinsam Lösungen gefunden, die das Behindertengleichstellungsrecht einerseits weiterentwickeln und andererseits in der Praxis keine Überforderungen für die Träger öffentlicher Gewalt darstellen. Das ist deswegen wichtig, weil einige Maßnahmen mit erheblichen Kosten verbunden sein können:

- Zum Beispiel bei den Bestandsbauten des Bundes: deren barrierefreie Gestaltung soll in den kommenden Jahren von den Behörden aktiv im Zuge der anstehenden Baumaßnahmen angegangen werden. Und dies bei *jeder* investiven Maßnahme unabhängig von deren Kostenvolumen. Bislang griff das BGG nur bei großen Baumaßnahmen, die Kosten von mehr als 2 Mio. Euro auslösten. Durch die Einbeziehung der kleinen Bauten werden wir in den nächsten Jahren deutlich vorankommen.
- Um die Barrierefreiheit im Internet ist es bereits nicht schlecht bestellt. Für die ergänzenden Vorschläge zur barrierefreien Gestaltung des Intranets und der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe der Bundesbehörden konnten wir ebenfalls eine gute Lösung finden. Damit werden wir als Bund mit einer Vorreiterrolle gerecht und kommen dem Ziel einer möglichst barrierefreien Verwaltung - auch für die Beschäftigten des Bundes - wesentlich näher. Selbstverständlich kann und soll diese Verpflichtung nicht die individuell erforderlichen Anpassungen im Einzelfall nach den Regelungen des SGB IX ersetzen. Ein solcher Grundstock an Barrierefreiheit kann diese Anpassungen jedoch deutlich minimieren.
- Auch einen Konsens gefunden haben wir bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit. Die Einrichtung einer solchen Fachstelle war bisher kein Schwerpunkt für das BGG; jedoch aber eine Empfehlung der Evaluatoren des BGG und natürlich eine langjährige Forderung der Verbände. Die bisherigen Abstimmungen zum BGG im Ressortkreis - mit vielen Experten aus den unterschiedlichsten Bereichen - waren da sehr lehrreich: wir haben einen guten, differenzierten Einblick in die praktischen Probleme der Ressorts und auch der Zivilgesellschaft bekommen - sowohl bezüglich der geltenden Regelungen als auch der neuen Verpflichtungen des BGG, sodass wir uns dem Thema „Fachstelle“ noch einmal neu näherten. Wir haben uns deshalb darauf verständigt,

bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (kurz: KBS) eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit einzurichten, um die gesamtgesellschaftliche Umsetzung des BGG - bei den Behörden, die das BGG adressiert, und in der Zivilgesellschaft - voranzubringen. Die Fachstelle soll als erster Ansprechpartner für die Behörden und die Zivilgesellschaft zur Verfügung stehen, eine kompetente Erstberatung anbieten und in den Detailfragen in enger Zusammenarbeit den Weg zu den bereits vorhandenen kompetenten Stellen weisen. Die Arbeit der Fachstelle wird von einem Expertenkreis begleitet, dem selbstverständlich auch die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen angehören werden.

Bei einigen Themen - Sie erinnern sich vielleicht an die Schwerpunkte - gibt es noch Diskussionsbedarf.

Die Befassung im Kabinett des novellierten BGG ist für Anfang Januar 2016 geplant, so dass das novellierte BGG Mitte 2016 in Kraft treten kann.

Stiftung Anerkennung und Hilfe

Auch im Bereich des Hilfesystems, das für Kinder und Jugendliche eingerichtet werden soll, die in den Jahren 1949 bis 1975 (BRD) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren, kann ich Ihnen heute Neuigkeiten berichten.

Erfreulicherweise haben unsere Bemühungen, gemeinsam mit den Ländern und Kirchen eine Lösung im Interesse der Betroffenen zu finden, Fortschritte gemacht.

Die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramts mit der Chefin und den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder hat am 7. Mai 2015 die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) beauftragt, hierzu bis zum 31. August 2015 ein Konzept vorzulegen. Um dies zu erfüllen, hat das BMAS in Abstimmung mit dem Vorsitzland der ASMK Thüringen eine Arbeitsgruppe initiiert, die einen Vorschlag zur Errichtung des Hilfesystems erarbeitet hat. Dieser Vorschlag, der unter anderem verschiedene Modelle zur finanziellen Beteiligung und Höhe der Unterstützungsleistungen enthält, wurde der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramts mit der Chefin und den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder sowie der Katholischen und Evangelischen Kirche in Deutschland Ende August 2015 übersandt. Anfang September 2015 wurden wesentliche Teile daraus einem erweiterten Kreis von Betroffenen, Interessenvertretern und Wissenschaftlern vorgestellt. Herr Ulrich Krüger von der APK hat hieran teilgenommen und wichtige Hinweise gegeben. Dafür mein Dank an dieser Stelle. Die dort vorgebrachten Hinweise und Argumente sind in den weiteren Prozess eingeflossen.

In diesem Zusammenhang wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch eine Kurzstudie vergeben, um besser quantitativ einschätzen zu können, wie viele Menschen in den Heimen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie Unrecht und Leid erfahren haben. Diese Studie wurde an Prof. Jungmann vergeben. Im Ergebnis muss davon ausgegangen werden, dass deutlich mehr Kinder- und Jugendlicheneinrichtungen der Psychiatrie als in der Behindertenhilfe betroffen waren. In gewisser Weise kehren wir mit dem Anliegen, ein solches Hilfesystem aufzubauen, zurück zu den Zeiten der Enquetekommission und der Aufbereitung

dessen, was bis Mitte der siebziger Jahre in Westdeutschland in diesem Bereich geschehen ist. Erweitert wird es um einen Blick auf die Entwicklungen in Ostdeutschland bis zur Vereinigung.

Nun müssen noch unterschiedliche Entscheidungsgremien des Bundes, der Länder und der Kirchen den Vorschlag diskutieren, um eine Einigung zu den unterschiedlichen Finanzierungsmodellen und Varianten der Geldleistungshöhe zu erzielen. Insbesondere für das Gebiet der ehemaligen DDR ist die Frage der Finanzierung der Unterstützungsleistungen mit den ostdeutschen Ländern und Kirchen noch nicht abschließend gelöst.

Abhängig vom Ausgang der Entscheidungsprozesse, insbesondere dem Beschluss der ASMK dazu, sollen - im positiven Fall - Anfang 2016 die weiteren Vorarbeiten beginnen. Hierzu gehört insbesondere der Aufbau der notwendigen Verwaltungsstrukturen. Ferner soll Anfang nächsten Jahres eine weitere Anhörung stattfinden, die sich vorwiegend mit Umsetzungsfragen beschäftigen soll.

Ich bin guter Hoffnung, dass das Hilfesystem in der zweiten Jahreshälfte 2016 starten kann.

Bundesteilhabegesetz

Ich komme nunmehr zum Bundesteilhabegesetz, das Sie besonders interessieren dürfte.

Das Bundesteilhabegesetz ist eines der wichtigsten sozialpolitischen Vorhaben in dieser Legislaturperiode, und die Ministerin ist fest entschlossen, dieses Gesetz zum Abschluss zu bringen.

Frau Ministerin Nahles setzt sich dafür ein, das Gesetzgebungsverfahren im Frühjahr 2016 einzuleiten, so dass es in 2016 abgeschlossen werden kann.

Das Bundesteilhabegesetz soll die Aufmerksamkeit bekommen, die es verdient und die für dieses Gesetz erforderlich ist. Denn es ist bei den Betroffenen und ihren Verbänden in aller Munde. Dazu hat vor allem auch das erfolgreiche Beteiligungsverfahren in Form der Arbeitsgruppe „Bundesteilhabegesetz“ beigetragen.

Aber medial findet dieses Interesse noch zu wenig Entsprechung. Politik für Menschen mit Behinderungen findet leider immer noch keine ausreichend Beachtung. Dem möchten wir auch mit Ihnen gemeinsam entgegenwirken und für das Bundesteilhabegesetz werben.

In den Beratungen der Arbeitsgruppe ist deutlich geworden, wie komplex das Gesamtsystem der Unterstützung von Menschen mit Behinderung ist. Jede Änderung löst eine Reihe von Folgeänderungen aus.

Diese Erkenntnis aus der Arbeitsgruppe verdichtet sich gerade jetzt aktuell bei der Arbeit an dem **Referentenentwurf**.

Neben den Forderungen der Menschen mit Behinderungen haben auch die Leistungsträger und Leistungsanbieter deutlich ihre Interessen uns gegenüber formuliert und natürlich sind auch die Interessen des Bundes, der Länder und der Kommunen zu berücksichtigen. Deshalb werden die Arbeiten am Referenten-

entwurf weiterhin durch Fachgespräche mit Betroffenen sowie Leistungsanbietern und Kostenträgern begleitet.

Wesentlicher Bestandteil des Bundesteilhabegesetzes ist die **Reform der Eingliederungshilfe**. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen soll in ein modernes Leistungsgesetz überführt werden. Der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen wird im Mittelpunkt stehen. **Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung** werden vollumfänglich unterstützt. Dies entspricht dem Rollenverständnis von Menschen mit Behinderungen, dem wir gerecht werden müssen und wollen.

Im Kern handelt es sich weiterhin um eine Leistung der staatlichen Fürsorge. Das hat unter anderem Bedeutung für die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Wir wollen die **Steuerungsfähigkeit** der Eingliederungshilfe bundeseinheitlich verbessern und die vorrangigen Leistungssysteme stärken.

Konkret bedeutet dies, die Eingliederungshilfe aus ihrer „passiven Auffangfunktion“ im Sozialhilferecht in die Lage eines aktiven Teilhabegesetzes im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch zu etablieren.

Dabei steht gleichzeitig die Verringerung von Schnittstellenproblematiken in den Sozialgesetzbüchern zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und zur Gesetzlichen Rentenversicherung an. Seit Jahren gibt es eine große Zahl sogenannter Quereinsteiger in Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Dies sind Menschen, die in ihrer Biographie Ansprüche auf Leistungen der BA und/ oder der Rentenversicherung erworben haben, also berufstätig waren, und dann schließlich als voll Erwerbsunfähige in einer Werkstatt arbeiten. Hierzu arbeiten wir mit den zuständigen Fachabteilungen im BMAS an Konzepten, die darauf hinwirken sollen, diese Entwicklung zu mildern. Denn - und das wird uns von allen Seiten signalisiert -, die Arbeitsaufnahme im allgemeinen Arbeitsmarkt ist Garant für ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung. Dabei gehe ich davon aus, dass diese Überlegungen in besonderer Weise für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zutreffen. Gespräche, nicht zuletzt mit Verbänden, die sich für das Anliegen dieser Gruppe einsetzen, motivieren, diese Konzepte zu entwickeln.

Seitens der Betroffenen und ihrer Verbände werden **substanzielle Verbesserungen** bei den Leistungen der Eingliederungshilfe erwartet. Auch wenn der Koalitionsvertrag keine Mehrausgaben des Bundes für Leistungsverbesserungen vorsieht, ist es unser erklärtes Ziel, hier finanzielle Spielräume zu erreichen. Dazu ist die Ministerin in guten Gesprächen mit dem Bundesfinanzminister und wir haben auf Fachebene die Kolleginnen und Kollegen des BMF von Beginn an in die Entwicklungen zum Bundesteilhabegesetz mit eingebunden.

Das Bundesteilhabegesetz soll zu spürbaren Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe führen. Wir haben mit dem Referentenentwurf nun die Aufgabe, die vielen Interessen zusammenzuführen und dabei neben den Vorgaben des Koalitionsvertrages vor allem auch die Anliegen der Betroffenen zu wahren.

Lassen Sie mich dies an einem Beispiel verdeutlichen:

Ich sprach eben an, dass der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen im Mittelpunkt stehen soll. Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung sollen dabei vollumfänglich unterstützt werden.

Wir wollen, dass die **Anrechnung von Einkommen und Vermögen** nicht unangemessen in die private Lebens- und Familienplanung von Menschen mit Behinderungen eingreifen darf. Sie darf auch nicht den Ertrag der behinderten Menschen aus geleisteter Arbeit aufzehren. Daher werden wir eine Regelung vorschlagen, die zu substanziellen Verbesserungen bei den Betroffenen führt, ohne die finanzielle Leistungsfähigkeit der Leistungsträger zu überfordern. Gleichwohl wird eine vollständige Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Eingliederungshilfe nicht erreichbar sein, wenn man andere Handlungsbedarfe nicht aus dem Blick verlieren will.

Das ist mein Verständnis von Ausgleich der Interessen, von dem ich im Zusammenhang mit der Erstellung des Referentenentwurfs sprach.

Neben der dargestellten Einkommens- und Vermögensanrechnung möchte ich noch einige weitere Punkte des Bundesteilhabegesetzes anführen:

- Da ist die Einführung eines trägerübergreifenden **Teilhabeplanverfahrens** im SGB IX für alle Rehabilitationsträger einschließlich der Eingliederungshilfe zu nennen. Hier erfolgen klarere Zuständigkeitsregeln und verbesserte Erstattungsregelungen. Wir möchten erreichen, dass künftig über alle Rehabilitationsträger Leistungen **wie** aus einer Hand erbracht werden.

Das neue Teilhabeplanverfahren wird sowohl die Leistungsträger der Eingliederungshilfe als auch die anderen Sozialversicherungsträger vor große fachliche Herausforderungen stellen. Wir gehen deshalb davon aus, dass sowohl die Träger der Eingliederungshilfe als auch die Sozialversicherungsträger zusätzliches, gut qualifiziertes Personal benötigen. Hierfür werden zusätzliche Finanzmittel notwendig sein.

- Des Weiteren verfolgen wir den besseren **Zugang von Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Arbeitsmarkt**; und zwar durch das Budget für Arbeit zur Unterstützung von Arbeitgebern, die Menschen mit Behinderungen beschäftigten und durch die Zulassung alternativer Angebote zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.
- Auch Regelungen zur Schaffung eines ergänzenden „**Unabhängigen Teilhabeberatungsangebotes**“ werden erarbeitet. Wir wollen - in enger Abstimmung mit den Ländern - ein flächendeckendes, bundesweites Beratungsangebot ermöglichen. Ein Schwerpunkt liegt dabei im sogenannten „Peer Counselling“, also der Beratung von behinderten Menschen für behinderte Menschen.
- Die **Senkung der Ausgabendynamik** in der Eingliederungshilfe wird von uns durch die bessere Steuerung der Leistungen und präventive Maßnahmen zur Vermeidung steigender Zugänge aus vorrangigen Leistungssystemen verfolgt. Viel Zuversicht setzen wir hier auf die frühzeitige Vermeidung von Zugängen in die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Das Zusammenwirken

von medizinischer Begutachtung und präventiver Leistungen nimmt hier eine zentrale Rolle ein.

- Des Weiteren sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe künftig einem **Prüfungsrecht der Leistungsträger** und einer regelmäßigen Wirkungskontrolle unterzogen werden. Dies trägt nicht nur zur Transparenz bei, sondern ermöglicht auch eine bessere Anpassung an erforderliche Entwicklungen.
- Zusätzlich prüfen wir die Möglichkeit, in der **Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Gesetzlichen Rentenversicherung** neue Programme aufzulegen, die Spielräume für innovative Maßnahmen zur Senkung der Zugänge in die Eingliederungshilfe ermöglichen. Hier setzen wir an den weiter oben schon angesprochenen bisherigen Schnittstellenproblematiken und der Mehrgliedrigkeit unseres Sozialsystems an und wollen unter den Stichworten Frühzeitlichkeit, Ganzheitlichkeit sowie Nachhaltigkeit den zuständigen Sozialleistungsträgern präventive Leistungsangeboten ermöglichen.

Die Abstimmungen zu den Inhalten des Bundesteilhabegesetzes sind weit vorangeschritten. Der Erarbeitungsprozess für den Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes ist im vollen Gange!

Reform des Rechtes der Schwerbehindertenvertretung im SGB IX

Meine Damen und Herren,

ich komme zum **Schwerbehindertenrecht**. Stichpunkte sind:

- die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen,
- die Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten der behinderten Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen,
- die Benutzung von Behindertenparkplätzen sowie
- die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis.

Die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der **Schwerbehindertenvertretungen** wird - voraussichtlich - beinhalten:

- a) die Absenkung des Schwellenwertes für die **Freistellung** der Vertrauensperson von derzeit 200 schwerbehinderte Menschen im Betrieb auf 100,
- b) die Staffelung der Schwellenwerte für die **Heranziehung der Stellvertreter** nach oben, so dass dann die Vertrauenspersonen in größeren Betrieben mehr Stellvertreter heranziehen können als die derzeit maximal möglichen zwei,
- c) bei der **Fortbildung** Wegfall der heutigen Einschränkung, dass ein Stellvertreter nur bei ständiger Heranziehung, häufiger Vertretung der Vertrauensperson auf längere Zeit oder absehbarem Nachrücken in das Amt einen Anspruch hat (§ 96 Absatz 4 Satz 4 SGB IX),
- d) die Schaffung eines **Übergangsmandates bei Betriebsübergang** für Schwerbehindertenvertretungen in der gewerblichen Wirtschaft, wie es für den Betriebsrat in § 21a BetrVG geregelt ist,
- e) eine stärkere Verankerung des Inklusionsgedankens im **Betriebsverfassungsgesetz** (ausdrückliche Aufnahme der Inklusion behinderter Menschen

- in den Katalog möglicher Themen für eine Betriebsvereinbarung (§ 88) sowie in § 92 (Personalplanung),
- f) die Ersetzung des Begriffs „Integrationsvereinbarung“ im SGB IX durch den Begriff „Inklusionsvereinbarung“.

Zur **Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten der behinderten Menschen in Werkstätten** für behinderte Menschen sind folgende Punkte zu nennen:

- a) Erhöhung der Zahl der Werkstatträte in großen Werkstätten
- b) mehr Mitwirkung bei besonders wichtigen Angelegenheiten,
- c) Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten,
- d) verbesserte Freistellungen zur Fortbildung,
- e) Wegfall der Beschränkung, dass die dem Werkstattrat zur Seite zu stellende Vertrauensperson aus dem Fachpersonal stammen muss.

Zur **Benutzung von Behindertenparkplätzen** hatte das BMAS eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund, Ländern und Verbänden behinderter Menschen eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat sich darauf verständigt, dass die derzeitigen Regelungen keiner grundsätzlichen Neuausrichtung bedürfen. Überarbeitungsbedarf wurde ausschließlich hinsichtlich der stark orthopädiezentrierten Definition der außergewöhnlichen Gehbehinderung gesehen, für deren Neuregelung die Arbeitsgruppe einen konkreten Vorschlag erarbeitet hat.

Die wesentliche Neuerung liegt in der Klarstellung, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung nicht nur in einer Beeinträchtigung der Beine, sondern auch in einer Störung der Herzfähigkeit, der Lungenfunktion, neurologischen Beeinträchtigungen, weiteren Gesundheitsstörungen oder in einer Kombination derselben begründet sein kann. Menschen, deren Gesundheitsstörung nicht in erster Linie dem orthopädischen Fachbereich zuzuordnen ist, erhalten künftig einen leichteren Zugang zu dem ihnen zustehenden Nachteilsausgleich.

Des Weiteren haben wir das **Merkzeichen für taubblinde Menschen** im Schwerbehindertenausweis im Blick. Die Zielgruppe sind schwerbehinderte Menschen, bei denen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist. Die Beeinträchtigungen der Teilhabe der von dem neuen Merkzeichen erfassten Personengruppe sind äußerst heterogen. Deswegen lassen sich keine einheitlichen konkreten Bedarfe ermitteln, die man mit dem Merkzeichen verbinden könnte. Es kommt aber beispielsweise als Nachweis für die Rundfunkbeitragsbefreiung in Betracht.

Last, but not least haben die Koalitionsfraktionen in ihrem Antrag „Integrationsbetriebe fördern“ verschiedene Änderungen bei der Förderung von Integrationsbetrieben vorgeschlagen. Der Deutsche Bundestag hat den Antrag am 24. September 2015 angenommen. Hier geht es insbesondere um:

- Erweiterung der in Integrationsbetrieben Beschäftigten um die Zielgruppe der langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen;
- Ermöglichung neuer „Zuverdienstbeschäftigungen“;
- Besondere Berücksichtigung von Integrationsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;

- Umbenennung von Integrationsbetrieben in Inklusionsbetriebe.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung darüber hinaus aufgefordert, aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. Euro für die besondere Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechender Beschlussvorschlag soll in der nächsten Woche im Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen (nach § 64 SGB IX) vorgelegt werden. Wenn er dem Vorschlag zustimmt, wird das BMAS dann mit den Ländern das Nähere zur praktischen Durchführung des Programms verhandeln.

Nationaler Aktionsplan zur UN-BRK (NAP 2.0)

Auch die **Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (NAP)** schreitet voran. Es ist geplant, dass das Bundeskabinett über den „NAP 2.0“ - so nennen wir den überarbeiteten Aktionsplan - Anfang 2016 entscheidet. Bis es soweit ist, liegt noch eine Menge Arbeit vor uns.

Aber zunächst noch einmal ein **kurzer Blick zurück** darauf, was sich in diesen Jahr hier getan hat.

Am 26. und 27. März 2015 fand die **Anhörung zum ersten deutschen Staatenbericht** vor dem Vertragsausschuss in Genf statt. In seinen abschließenden Bemerkungen hat der UN-Vertragsausschuss über 60 konkrete Handlungserfordernisse auf dem weiteren Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft in Deutschland aufgezeigt. Die Empfehlungen des Ausschusses sind ein wichtiger Impulsgeber für den „NAP 2.0“.

Und sie waren Grundlage für ein **Werkstattgespräch** am 2. Juni 2015, bei dem gemeinsam mit Vertretern der anderen Bundesressorts und der Zivilgesellschaft die Realisierbarkeit möglicher Kernmaßnahmen des „NAP 2.0“ diskutiert wurde. Eingebunden in den Prozess der Weiterentwicklung des Aktionsplans haben wir Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen auch über den **Ausschuss zur Begleitung der Umsetzung des NAP**.

Wichtige Akteure sind selbstverständlich auch die Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Ministerien. Denn Sie alle wissen, dass Inklusion nicht nur ein Thema der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik ist, sondern in Übereinstimmung mit dem Leitgedanken des „Disability Mainstreaming“ tatsächlich alle Politikbereiche berührt. Deshalb ist es sicherlich ein wichtiges Zeichen, dass die Erörterung der zukünftigen Inhalte des weiter entwickelten Aktionsplans nicht nur auf Fachebene stattfindet, sondern durch ein auf Initiative der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Frau Andrea Nahles, eingesetztes **Steuerungsgremium auf Abteilungsleiterbene** begleitet wurde und wird. Zwei Sitzungen des Steuerungsgremiums haben Anfang und Mitte dieses Jahres stattgefunden. Nächste Woche steht die dritte und letzte Sitzung des Steuerungsgremiums für die Phase der Weiterentwicklung des Aktionsplans auf dem Programm.

Am 23./24. November 2015 sind dann sowohl die Zivilgesellschaft als auch die anderen Ressorts gefragt: Bei den **Inklusionstagen 2015** im bcc Berlin werden

wir den Arbeitsentwurf des neuen NAP 2.0 zur Diskussion stellen und die Meinung der Zivilgesellschaft dazu hören. Im Plenum und insgesamt 18 thematischen Foren wollen wir erfahren, was als gut bewertet wird, aber auch wo noch weitere Anstrengungen der Bundesregierung erwartet werden.

Soweit es Ihnen zeitlich machbar ist, möchte ich Sie herzlich einladen, an diesen Tag im bcc in Berlin teilzunehmen und daran mitzuwirken, dass wir möglichst gute Maßnahmen auf den Weg bringen.

Was können Sie aber nun vom „NAP 2.0“ erwarten? Selbstverständlich werden sich viele der aktuellen, aber auch geplanten Vorhaben der Bundesregierung mit Bezug zur UN-BRK im NAP wiederfinden. Ich möchte hier aber den Inklusionstagen 2015, wo wir die konkreten Inhalte des NAP präsentieren werden, nicht vorgehen. Es geht mir um Fortführung und Verbesserung.

Besser machen heißt:

- Die bisherigen Handlungsfelder sollen im Wesentlichen erhalten bleiben, aber klarer strukturiert werden.
- Die Rückbindung der NAP-Maßnahmen auf die Vorgaben der UN-BRK soll stärker fokussiert werden.
- Querschnittsthemen sollen erklärt und eine stärkere Berücksichtigung in den Handlungsfeldern finden.
- Und die Darstellung von Themen, die im bisherigen NAP noch zu kurz kamen, soll verbessert werden: z.B. Bewusstseinsbildung, Partizipation von Menschen mit Behinderungen und die thematische Vernetzung des NAP mit den Aktivitäten zur Umsetzung der UN-BRK auf Länderebene, auf europäischer, und auf UN-Ebene, in Wirtschaft und Gesellschaft.

Ich bin zuversichtlich, dass wir mit dem NAP 2.0 ein großes Maßnahmenbündel schnüren werden. Die Weiterentwicklung des NAP ist für diese Legislaturperiode als **Ziel im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD** festgeschrieben. Aber ich bin mir sicher, dass uns der „NAP 2.0“ beim Thema Inklusion auch über diese Legislaturperiode hinaus wieder ein gutes Stück voranbringen wird.

Teilhabebericht der 18. Legislaturperiode

Die Arbeiten am nächsten **Teilhabebericht** über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen kommen gut voran. Die ersten vier Kapitel liegen bereits in der Entwurfsfassung vor: Familie und soziales Netz, Bildung und Ausbildung, Erwerbstätigkeit und materielle Situation, Alltag.

Das Konzept für die Weiterentwicklung des Teilhabeberichts wurde mit dem **Arbeitsausschuss des Deutschen Behindertenrats** am 10. September 2015 diskutiert.

Eine ab 2016 geplante große Befragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird momentan durch einen Pretest der Befragungsinstrumente vorbereitet. Uns ist es sehr wichtig, dass auch **Menschen** in die Befragung einbezogen werden, **die bislang als schwer oder nicht befragbar galten**. Das ist **wissenschaftliches Neuland** und eine große Herausforderung.

Wie die Befragung dieser Personen erfolgen kann, das wird gerade im Rahmen des **Pretests** geklärt. Unser Ziel ist eine **inklusive Befragung, die keine Teilgruppen ausschließt**.

Das Konzept für die Befragung wurde in einer **Vorstudie** entwickelt. Die Vorstudie wurde auf den Internetseiten des BMAS veröffentlicht.

Das BMAS steht bei der Erarbeitung des Teilhabeberichtes mit einem **Netzwerk von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern**, die Teilhabeforschung betreiben, in fachlichem Austausch.

Es ist sehr erfreulich, dass unsere Bemühungen um eine Verbesserung der Datenbasis auf reges Interesse bei Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern gestoßen ist. Wir bemühen uns, Teilhabeforschung als fachlichen Schwerpunkt in der **Forschungsförderung** zu verankern. Dazu sind wir im **Dialog mit dem BMBF**.

Initiative Inklusion

Auch die Initiative Inklusion zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist wesentlicher Baustein des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Für die Durchführung der Maßnahmen der Initiative Inklusion sind insgesamt bis zu 140 Millionen Euro bereitgestellt. Die Mittel verteilen sich auf vier Handlungsfelder.

Für die Durchführung der Handlungsfelder sind die zuständigen Landesministerien, alle Kammern und in begrenztem Umfang das BMAS selbst verantwortlich.

Gefördert werden beispielsweise die Berufsorientierung von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern, neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts, neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Arbeitslose und Arbeitsuchende die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Es wird auch Inklusionskompetenz bei Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern gefördert. Hierbei beteiligen sich 40 Kammern. Die beteiligten Kammern haben dem BMAS zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Förderzeitraums über die Nachhaltigkeit ihrer Maßnahmen zur Implementierung von Inklusionskompetenz zu berichten.

Um Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der einzelnen Handlungsfelder der Initiative Inklusion bewerten zu können, erfolgt in Zusammenarbeit mit den Ländern die Evaluation der einzelnen Maßnahmen. Einhergehend mit dem Abschluss der Initiative Inklusion, soll dem BMAS zum 30.09.2018 der Abschlussbericht der Evaluation vorliegen.

Antrag der Regierungsfractionen Integrationsbetriebe fördern

Das BMAS hat es außerordentlich begrüßt, dass die Regierungsfractionen einen Antrag zur Förderung von Integrationsbetrieben auf den Weg gebracht haben.

Das BMAS sieht in den Integrationsbetrieben einen wichtigen Partner bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Zielgruppe der Integrationsbetriebe sind heute vor allem schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder Mehrfachbehinderung sowie schwerbehinderte Menschen, die zuvor in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt waren und denen mit den Integrationsbetrieben eine Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geboten werden kann.

Integrationsbetriebe werden von den Integrationsämtern aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe besonders gefördert, in den letzten Jahren mit steigender Tendenz. Im Jahre 2013 haben die Integrationsämter für die Förderung der Integrationsbetriebe bundesweit rund 68 Mio. Euro aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe aufgewendet, das waren 15,2% der Gesamtausgaben.

Lassen Sie mich einige Punkte des Antrages besonders hervorheben:

Das BMAS begrüßt die Überlegungen der Koalitionsfraktionen, Integrationsbetriebe besonders zu fördern und damit neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen, ausdrücklich. Das BMAS will hierzu in großem Umfang beitragen, nämlich durch die vorgesehene **Förderung des Ausbaus von Arbeitsplätzen in Integrationsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe**, die dem Ausgleichsfonds beim BMAS jedes Jahr zufließen.

Das BMAS wird dem Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen, der über die Verwendung der Mittel befindet, auf seiner nächsten Sitzung am 4. November 2015 einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Das BMAS begrüßt auch die Absicht, die bisherigen **Zielgruppen** um langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen **zu erweitern**. Auch dies ist ein Beitrag, langzeitarbeitslosen Menschen neue Beschäftigungschancen zu eröffnen.

Wir wollen aber nicht allein die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen fördern, wir wollen auch die **Wettbewerbsfähigkeit** der Integrationsbetriebe stärken. In dem vom Bundeskabinett am 8. Juli 2015 verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) ist bereits ein Vorschlag enthalten, mit dem die Privilegierung der Integrationsprojekte in Vergabeverfahren ermöglicht wird (vgl. § 118 GesetzE).

Neues Soziales Entschädigungsgesetz (SER)

Lassen Sie mich noch etwas zu einem anderen wichtigen Thema sagen, das im Koalitionsvertrag entsprechend gewürdigt wird: das Recht der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung in einem zeitgemäßen Regelwerk zukunfts-fest neu zu ordnen.

Für uns heißt das insbesondere an den veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnissen auszurichten. Dazu gehört es für uns auch, die psychische Gewalt als Tatbestand im Neuen Recht der Sozialen Entschädigung zu erfassen.

Zudem wollen wir erreichen, dass Opfer von Gewalttaten schnellen und unbürokratischen Zugang zu Sofortmaßnahmen erhalten und professionell begleitet werden. Ein transparenter und spezifischer Leistungskatalog soll zu einer verbesserten Teilhabe der Betroffenen am Leben in der Gesellschaft beitragen.

Mit dieser Zielsetzung erarbeiten wir im BMAS derzeit einen Gesetzentwurf zum Neuen Sozialen Entschädigungsrecht.

Wir wissen, dass ein solches Vorhaben nur gelingen kann, wenn ein möglichst breiter Konsens mit allen Beteiligten erreicht wird. Deshalb ist für uns der Austausch mit den anderen in der Bundesregierung betroffenen Ressorts, den Sozialministerien der Länder sowie mit Verbänden sehr wichtig. In unsere Arbeit am Neuen Sozialen Entschädigungsrecht lassen wir zudem viele Anregungen einfließen, die wir aus den Beratungen der Runden Tische „Heimerziehung“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ sowie den jährlichen Werkstattgesprächen zum Opferentschädigungsgesetz bekommen haben. Auch die Erkenntnisse aus drei vom BMAS geförderten Modellprojekten zum Opferentschädigungsgesetz werden in das Neue Soziale Entschädigungsrecht Eingang finden.

Wir sind mit der Reform des Neuen Sozialen Entschädigungsrechts auf einem guten Weg. Es liegt aber noch viel Arbeit vor uns. Dazu gehört nicht nur die Arbeit am Gesetzestext, sondern auch, dass wir den Beteiligungsprozess verstärken werden.

Gesamtüberarbeitung und 6. Änderungsverordnung der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMeEdVO)

Schon seit einer geraumen Weile arbeiten wir an der 6. Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung. Es geht darin im Wesentlichen um das Sehvermögen und die Folgen von Blutkrebserkrankungen. Außerdem sollten zum ersten Mal die im Sinne der Teilhabeorientierung neu konzipierten „Gemeinsamen Grundsätze“ zum Tragen kommen. Schließlich enthält der Entwurf einen neuen modularen Ansatz, die „pauschale Erhöhung“ des GdB, die nach und nach die heutige „Heilungsbewährung“ ersetzen sollte. Damit sollte in Zukunft eine bessere Abstufung der Beeinträchtigungen insbesondere bei Krebserkrankungen ermöglicht werden.

Bund und Länder haben hier bisher keinen Konsens erreicht. Kontrovers diskutiert wird vor allem die pauschale Erhöhung. Dabei geht es nicht zuletzt um den Vollzug der Regelungen und den Vollzugsaufwand. Bei 1,7 Mio. Anträgen jährlich allein im Schwerbehindertenrecht muss man in der Tat auf Effektivität achten. Andererseits ist uns die Teilhabeorientierung, die ja durch § 2 SGB IX ausdrücklich nominieren ist, auch für die Überarbeitung der versorgungsmedizinischen Grundsätze eine Verpflichtung. Anfang November werden die Bund-Länder-Gespräche fortgesetzt.

Flüchtlinge mit Behinderung

Abschließend möchte ich noch auf die Situation von Flüchtlingen mit Behinderung eingehen.

Die Flüchtlingspolitik ist seit der Wiedervereinigung wohl eine der größten politischen Herausforderungen für Deutschland und ein wichtiger Kristallisationspunkt für die Zukunft unseres Landes geworden.

Bei der Ausgestaltung müssen wir einerseits gewährleisten, dass unsere Aufnahmesysteme, die derzeit ganz erheblichen Belastungen ausgesetzt sind, nicht unter der Belastung zusammenbrechen. Daher dürfen wir die Länder und Kommunen nicht mit unseren Anforderungen an die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen überfordern.

Andererseits aber müssen wir unbedingt Sorge tragen, dass die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge, zu denen auch die Menschen mit Behinderungen zählen, im aktuellen Flüchtlingsstrom nicht „untergeht“.

Die Richtlinie verlangt zum einen die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Menschen bei der Aufnahme, zu denen neben Menschen mit Behinderungen auch Kinder, Schwangere oder die Opfer von Folter- und Gewalterfahrung zählen. Zum anderen verlangt sie die bedarfsgerechte medizinische Versorgung dieser Menschen. Diese umfasst insbesondere auch eine geeignete psychologische Betreuung.

Der aktuelle Gesetzesentwurf, der aber noch zwischen den Ressorts abgestimmt wird, enthält die hierfür erforderlichen Anpassungen bei den Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Um Flüchtlinge mit Behinderungen und besonderen Unterstützungsbedarfen bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen, befindet sich das BMAS im Dialog mit Rehabilitationseinrichtungen (BBW und BFW) und den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Ein entsprechendes Auftaktgespräch hat am 27. Oktober im BMAS stattgefunden. Das BMAS befindet sich zudem in laufenden Gesprächen mit diesen Rehabilitationseinrichtungen und weiteren Stellen (wie der DRV) hinsichtlich der Nutzung freier Kapazitäten zur Unterbringung und Unterstützung von Flüchtlingen.

Wir werden Projekte unterstützen, die eine schnellere und zielgenauere Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Gesellschaft ermöglichen. Dazu gehört z. B. der Antrag der Psychologischen Hochschule Berlin in Kooperation mit dem Universitätsklinikum der Charité zur Unterstützung und Förderung der Integration psychisch kranker Flüchtlinge in die Arbeits- und Sozialwelt.

Außerdem werden wir anregen, das Thema „Flüchtlinge mit Behinderungen“ im Rahmen der „Asylbewerber- und Flüchtlingsbefragung“ des IAB durch Fragestellungen aufzunehmen.

Im Übrigen werden wir die Entwicklung beobachten und - wo immer möglich - auch pragmatisch leistbare Hilfe und Unterstützung anbieten.

Ich hoffe, es ist mir gelungen, Ihnen die verschiedenen Vorhaben der Abteilung Teilhabe kurz vorzustellen. Sie alle beanspruchen für sich einen Beitrag zu leisten auf dem Weg zu einer inklusiveren Gesellschaft. Zugleich belegen sie für mich,

wie vielfältig Politik sein muss, die für die Belange von Menschen mit Behinderungen eintritt, da sie in den unterschiedlichsten Bereichen der Gesellschaft für die unterschiedlichsten Arten und Formen der Beeinträchtigung Antworten für eine Unterstützung zum Leben mitten in der Gesellschaft finden muss.